

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 25.05.2021

Feststellung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen von 50 im Landkreis Holzminden

Gemäß § 1 a Abs. 3, § 9 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Es wird festgestellt, dass die nach § 1 a Abs. 3 maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen von 50 im Landkreis Holzminden unterschritten wird.

Damit ist ab dem 24.05.2021 für den Einzelhandel § 9 a Abs. 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden, insbesondere fällt die bisherige Testpflicht in einer Vielzahl von Einzelhandelseinrichtungen weg.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Seit dem 18.05.2021 wird im Landkreis Holzminden die nach § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen von 50 unterschritten.

Der Fünftagesabschnitt nach § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung war damit mit Ablauf des Samstags, des 22.05.2021 vollendet, so dass das Ende der Schutzmaßnahmen, die auf einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 beruhten zum übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, das ist der 25.05.2021 festzustellen ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

Nach § 9 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind somit in Verkaufsstellen nach § 9 a Abs. 1 Satz 1, das sind solche

1. des Lebensmittelhandels,

2. der Wochenmärkte,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, des Orthopädieschuhmacher- Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Buchhandels,
18. des Tierbedarfshandels,
19. des Futtermittelhandels,
20. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.

Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu treffen.

In den vorgenannten Verkaufsstellen ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsflächeaufhält.

Für die übrigen, in der obigen Aufzählung nicht genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels gilt, dass im Hygienekonzept zu regeln ist, dass sich

- in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält (gilt auch für Verkaufsstellen mit bis zur Größe von 800 Quadratmetern),
- in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält.

Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

Bisherige weitergehende Regelungen, die die Schließung des Einzelhandels sowie die vorherige Testung der Besuchenden vorsahen, entfallen damit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 25.05.201
Landkreis Holzminden
Der Landrat
In Vertretung

gez. Humburg